

MoPeG – Reform des Personengesellschaftsrechts

Alle wichtigen Fragen zur Gesetzesreform beantworten wir in unserem FAQ.

1. Betrifft mich die Reform?

Von der Reform sind alle Formen von Personengesellschaften betroffen, GbR's, oHG's, KG's, GmbH & Co KG's und Partnerschaftsgesellschaften

2. Warum ist die Reform für mich wichtig?

Es ändern sich einige gesetzliche Rahmenbedingungen grundlegend. Die Gesellschaftsverträge, die auf den bisherigen Rechtsvorschriften beruhen, müssen daher dringend an die neuen Bedingungen angepasst werden.

3. Was ändert sich vor allem?

Die GbR ist jetzt auch gesetzlich als rechtsfähige Gesellschaft anerkannt. D.h. sie kann als solche am Rechtsverkehr teilnehmen, Rechte erwerben, Verträge schließen und Eigentum besitzen. Damit der Rechtsverkehr sich darauf verlassen darf, dass die GbR auch wirklich existiert und wer sie vertritt, kann die GbR künftig in das neu zu schaffende Gesellschaftsregister (wie Handelsgesellschaften im Handelsregister) eingetragen werden.

Anteile an GbR's können im Gesellschaftsvertrag vererblich gestellt werden und Erben können im Erbfall die Einräumung der Stellung eines (beschränkt haftenden) Kommanditisten verlangen.

Freiberufliche Berufsausübungsgesellschaften können künftig auch als Handelsgesellschaft (oHG, KG oder GmbH & Co KG) gebildet werden.

Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse bei Handelsgesellschaften müssen künftig durch Klage gegen die Gesellschaft binnen drei Monaten angefochten werden, wenn sie nicht endgültig wirksam werden sollen.

4. Sollte eine GbR sich künftig im Gesellschaftsregister registrieren?

Die Eintragung ist im Grundsatz fakultativ. Hat die Gesellschaft aber Grundbesitz oder ist sie an einer Gesellschaft beteiligt und sollen für die Gesellschaft Eintragungen im Grundbuch, in der GmbH-Gesellschafterliste, im Aktienregister oder im Handelsregister vorgenommen werden, muss sich die Gesellschaft zuvor im Gesellschaftsregister registrieren.

Es empfiehlt sich aber häufig die (freiwillige) Registrierung. Dadurch wird die Gesellschaft für den Rechtsverkehr erkennbar und transparent. Wer sich mit einer GbR einlässt, ist daher gut beraten, vor einem Vertragsabschluss die Ein-

tragung zu fordern. Insbesondere im Bankenverkehr könnte sich das schnell durchsetzen. Auch von (baurechtlichen) Arbeitsgemeinschaften könnte im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen eine Voreintragung erwartet werden. Wahrscheinlich wird vom Rechtsverkehr ein gewisser Druck zur Eintragung ausgehen.

Die Eintragung ins Gesellschaftsregister ist eine Einbahnstraße: Die Löschung im Gesellschaftsregister erfolgt nur noch, wenn die Gesellschaft erlischt. Mit der Eintragung gehen die Transparenzpflichten nach § 20 GWG (u.a. Erfassung im Transparenzregister) einher.

5. Wie wehre ich mich bei einem Gesellschafterstreit gegen einen Ausschließungsbeschluss meiner Mitgesellschafter?

Wenn der Beschluss fehlerhaft ist, weil entweder die formalen Voraussetzungen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag für die Beschlussfassung oder die vorgesehenen Ausschließungsgründe (meist geht es um einen wichtigen Grund in der Person des Gesellschafters) nicht vorliegen, muss der betroffene Gesellschafter den Rechtsweg zu den Gerichten beschreiten. Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird man auch künftig feststellen lassen können, dass der Beschluss unwirksam ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Dann bleiben Betroffene mit ihren Rechten Gesellschafter.

Anders verhält es sich künftig bei Handelsgesellschaften: Hier sieht das Gesetz vor, dass die Mitgesellschafter eine Ausschließungsklage erheben müssen. Häufig sehen Verträge allerdings vor, dass eine Ausschließung auch durch (Mehrheits-)Beschluss erfolgen kann, bei der Betroffene kein Stimmrecht haben. Der Beschluss kann daher auch gegen Mehrheitsgesellschafter gefasst werden. Hier ist Vorsicht geboten: Künftig sieht das Gesetz vor, dass Betroffene innerhalb von drei Monaten Anfechtungsklage erheben müssen. Der Beschluss ist wirksam, bis das Gericht ihn für nichtig erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen Betroffenen keine Gesellschafterrechte zu. Diese müssen ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Gericht vorläufig wieder eingeräumt werden. Außerdem muss die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses bewiesen werden. Durch die Änderung des Gesetzes erfolgt also eine Änderung der Beweislast. Darauf ist ggf. mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages dringend zu reagieren.

6. Ich bin geschäftsführender Gesellschafter einer GbR und will meinen Lebensmittelpunkt nach Mallorca verlegen. Kann ich die Geschäfte auch von dort aus weiterführen?

Ja, wenn Sie zuvor die GbR bei einem deutschen Gericht im Gesellschaftsregister registriert haben. Künftig ist es möglich, dass der Verwaltungssitz, also dort, wo die wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen durchgeführt werden, vom Vertragssitz, dort, wo die Gesellschaft registriert ist, abweicht. Ist die Gesellschaft nicht registriert und hat folglich nur einen Verwaltungssitz, richtet sich die Rechtsform nach dem Recht des Sitzstaates. Der Wegzug der Verwaltung aus Deutschland hat zur Folge, dass die Gesellschaft keine GbR mehr ist, sondern eine Gesellschaft mallorquinischen Rechts wird.

In diesem Fall sollten Sie nicht vergessen, in Ihrem Testament die Wahl deutschen Erbrechts anzuordnen. Andernfalls richtet sich das Erbrecht nach Ihrem letzten Aufenthaltsort. In diesem Fall ist bisher noch ungeklärt, wie eine Rechtsnachfolge in Anteile an Personengesellschaften, nicht nur an GbR's, erfolgt.

7. Benötige ich die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn ich meine minderjährigen Kinder als Kommanditisten an meinem Unternehmen beteiligen will?

Ja, wenn die Gesellschaft ein Erwerbsgeschäft betreibt und nicht ausschließlich eine reine Vermögensverwaltung ist. Das gilt seit der Änderung des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 auch für den Fall der unentgeltlichen Übertragung oder Einräumung von Beteiligungen und auch Kommanditanteilen, selbst wenn auf diese die Haftsumme voll eingezahlt ist und eine persönliche Haftung der Minderjährigen nicht droht.

8. Kann eine Partnerschaftsgesellschaft auch in eine GmbH & Co KG umgewandelt werden?

Ab dem 1.1.2024 prinzipiell ja. Künftig lässt das Gesetz die freiberufliche Tätigkeit auch in Handelsgesellschaften, also auch in Form der Kommanditgesellschaft zu. Voraussetzung ist die Gestattung durch das jeweilige Berufsrecht. Das ist bisher nur für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Fall, deren Berufsrecht bundesrechtlich geregelt ist. Soweit die Gesetzgebungskompetenz für das Berufsrecht bei den Ländern liegt, müssen die entsprechenden Berufsangehörigen daher zunächst deren Tätigwerden abwarten. Zu beachten ist bei der Umwandlung einer Partnerschaftsgesellschaft in die GmbH & Co KG, dass die GmbH erst mit Eintragung der KG im Handelsregister der Gesellschaft beitreten darf. Der Beschluss der Gesellschafter zur Änderung der Rechtsform und die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss ebenfalls aufschiebend bedingt durch die Eintragung der KG erfolgen. Da eine Eintragung für die Entstehung der KG konstitutiv ist, tritt die Haftungsbegrenzung zugunsten der Kommanditisten erst in diesem Augenblick ein.

Unser Gesellschaftsrechtsteam hilft Ihnen gern mit einem Fitnesscheck, mit persönlichen Beratungsgesprächen und bei der Gestaltung Ihrer Gesellschaftsverträge. Machen Sie Ihr Unternehmen fit für die Zukunft!

Dr. Ekkehard Nolting
Tel: +49 351 563 90 25
nolting@battke-gruenberg.de